

ABWICKLUNGSBERICHT

der Depotbank
M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA

zum 31. März 2018

für den KanAm US-grundinvest Fonds unter der Verwaltung der Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA (nachfolgend KanAm US-grundinvest Fonds) Immobilien-Sondervermögen auf US-Dollar-Basis

KanAm US-grundinvest Fonds

Auf einen Blick

	Stand: 31.03.2018	Stand: 31.03.2017
Fondsvermögen	17.181.774,56 USD	59.740.788,89 USD
Mittelzufluss	0,00 USD	0,00 USD
Anlageerfolg p. a. ¹⁾	0,4 %	0,4 %
Liquiditätsquote ²⁾	102,3 %	100,1 %
Gesamtkostenquote	0,21 %	0,66 %
Anteilumlauf in Stück	11.257.386	11.257.386
Anteilwert	1,52 USD ³⁾	5,30 USD
Zwischenausschüttung je Anteil	am 27.12.2017	3,80 USD
Ausschüttung für das Geschäftsjahr je Anteil	–	–
Gesamtauszahlung je Anteil	3,80 USD	–

¹⁾ Berechnung auf Basis der BVI-Methode für in Auflösung befindliche Offene Immobilienfonds. Berechnungsbasis: Anteilwert. Ab dem Zeitpunkt der Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens werden Ausschüttungen als dem Anleger zugeflossen berücksichtigt.

²⁾ Bezugsgröße: Nettofondsvermögen

³⁾ Unter Berücksichtigung der im Berichtszeitraum erfolgten Ausschüttung am 27. Dezember 2017 in Höhe von 3,80 USD.

Bei Summierungen von gerundeten Beträgen und Prozentangaben in diesem Bericht können rundungsbedingte Differenzen auftreten.

KanAm US-grundinvest Fonds

WKN: 679 181

ISIN: DE0006791817

Fondswährung: US-Dollar

Inhaltsverzeichnis

6	Bericht der Depotbank	21	Vermerk des Abschlussprüfers
8	Stand der Auszahlung an die Anleger	22	Steuerliche Hinweise
9	Bestand der Liquidität	23	Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG
9	Risikoprofil	27	Einkommensteuerliche Zwischen- gewinne
10	Ausblick	27	Immobilien- und Aktiengewinne
12	Zusammengefasste Vermögens- aufstellung	28	Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG
14	Vermögensaufstellung, Teil I	31	Entwicklung der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika
14	Vermögensaufstellung, Teil II		
16	Ertrags- und Aufwandsrechnung		
18	Verwendungsrechnung		
19	Darstellung der bisher erfolgten Auszahlungen		
19	Entwicklung des KanAm US-grund- invest Fonds		
20	Entwicklung des Fondsvermögens		

Hinweis:

Bei dem KanAm US-grundinvest Fonds handelt es sich um ein Sondervermögen in Abwicklung, dessen Verwaltungsmandat im Einklang mit den Regelungen des Investmentgesetzes (InvG) mit Wirkung zum 31. März 2012 auf die Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg, übergegangen ist. Gemäß dem BaFin-Schreiben mit dem Geschäftszeichen WA 41-Wp 2137-2013/0343 waren die Vertragsbedingungen von Sondervermögen, die die Anteilrücknahme ausgesetzt haben, nicht mehr auf die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) anzupassen. Aus diesem Grund wird der vorliegende Abwicklungsbericht weiterhin entsprechend den Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum 27. Dezember 2007 geltenden Fassung und den zugehörigen Verordnungen erstattet.
Aus der Wertentwicklung und dem steuerfreien Anteil in der Vergangenheit kann nicht auf zukünftige Ergebnisse geschlossen werden.

Bericht der Depotbank

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

aufgrund der am 30. September 2010 erklärten Kündigung endete das Verwaltungsmandat der KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH am 31. März 2012.

Am 1. April 2012 übernahmen wir, die Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, die Verwaltung des Sondervermögens und führen das Verfahren der Auflösung treuhänderisch für alle Anleger des KanAm US-grundinvest Fonds fort. Unsere Pflichten bei der Übernahme des Verwaltungsmandates zur endgültigen Abwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds sind durch § 39 InvG geregelt: »Die Depotbank hat das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.«

Als verwaltende Depotbank werden wir bis zum Abschluss des Abwicklungsverfahrens alle weiteren Schritte einschließlich der restlichen Auszahlungen an die Anleger vornehmen. Damit verbunden ist auch die Pflicht, Anleger regelmäßig zu informieren. Wird ein Sondervermögen abgewickelt, haben wir jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht und über unsere Website sowie den Bundesanzeiger zugänglich ist.

Zum 31. März 2018 beträgt der Anlageerfolg des KanAm US-grundinvest Fonds 0,4 % p.a.¹⁾. Da der KanAm US-grundinvest Fonds, nach dem Verkauf aller Immobilien, Erträge vorwiegend durch die konservative Anlage der vorhandenen Liquidität erzielt, sind die aktuelle und künftige Wertentwicklung nicht mit der Wertentwicklung vergangener Jahre vergleichbar.

Weitestgehende Abwicklung durch signifikante Ausschüttung im Berichtszeitraum erreicht

Die Abwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds ist zwischenzeitlich weit fortgeschritten. Infolge der regelmäßigen Überprüfung aller Risiken konnte am 27. Dezember 2017 ein Betrag in Höhe von 3,80 USD je Anteil, mithin rd. 72 % des

Fondsvermögens zum Zeitpunkt der Ausschüttung, an die Anleger ausgezahlt werden. Ausschüttet wurde die frei verfügbare Liquidität, die sich aus im Dezember frei gewordenen steuerlichen Einbehalten gespeist hat. Die Auszahlung war für Privatanleger zu 100 % steuerfrei.

Mit dieser Auszahlung von rd. 42,8 Mio. USD (3,80 USD je Anteil) wurde seit Beginn der Abwicklung des Sondervermögens ein Betrag von insgesamt über 500 Mio. USD an die Anleger ausgezahlt.

Zum 31. März 2018 beträgt das verbliebene Fondsvermögen nur noch rd. 17,2 Mio. USD und setzt sich im Wesentlichen aus Liquidität zusammen; gemessen an dem zum 30. September 2010 bestehenden Fondsvolumen bedeutet dies einen Restbetrag in Höhe von rd. 3,1 %, der zur Risikovorsorge weiterhin vorgehalten werden muss.

¹⁾ Berechnung nach BVI-Methode (siehe Seite 3)

Risikovorsorge für Sondervermögen in Auflösung

Das Fondsvermögen in Höhe von rund 17,2 Mio. USD wird von uns, der Depotbank, treuhänderisch verwaltet.

Auch nach dem Verkauf sämtlicher Immobilien des KanAm US-grundinvest Fonds und der weit fortgeschrittenen Abwicklung können sich Risiken realisieren, für die Vorsorge betrieben werden muss. Bei diesen Risiken handelt es sich im Wesentlichen um Eventualverbindlichkeiten, d. h., es ist unklar, ob und wann Zahlungen erforderlich werden. Risikovorsorge muss insbesondere für Gewährleistungs-, Garantie-, Mängelbeseitigungsansprüche und -risiken sowie Rechtsrisiken betrieben werden.

So können auch nach der Veräußerung der Immobilien Ansprüche gegen das Fondsvermögen aus Verträgen entstehen, die der Fonds zum Verkauf der Objekte eingegangen ist oder die zur Bewirtschaftung der Liegenschaften abgeschlossen wurden. Hier tritt Rechtssicherheit beispielsweise erst ein, wenn Vertragspartner Betriebskostenabrechnungen anerkannt haben oder Verjährungsfristen abgelaufen sind.

Da im Gegensatz zu anderen Beteiligungsstrukturen bei einem Offenen Immobilienfonds wie dem KanAm US-grundinvest Fonds bereits ausgezahlte Liquidität nicht von den Anlegern zurückgefordert werden kann, ist eine konservative Liquiditätsplanung zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit des Sondervermögens zwin-

gend notwendig. Demzufolge sind die identifizierten Risiken mindestens bis zum Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist zu berücksichtigen. Die Entwicklung der Risikoeinschätzung wird kontinuierlich überwacht, wobei es durch tatsächliche Konkretisierung der Risiken zu einem kürzeren oder auch längeren Zeitraum aufgrund von z. B. nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren kommen kann.

Aus den vorgenannten Gründen gehen wir aus heutiger Sicht davon aus, dass die restliche Abwicklung des Fonds noch mindestens bis 2021 andauern wird.

Ausschüttung und Liquidität

Grundsätzlich kann nur frei verfügbare Liquidität zur Ausschüttung kommen. Diese ermittelt sich aus der Brutto-Liquidität des Sondervermögens abzüglich Rückstellungen und Liquiditätseinbehalten zur Absicherung von Risiken, die sonst zu einer Zahlungsunfähigkeit führen könnten.

Für den KanAm US-grundinvest Fonds bestehen die identifizierten Eventualverbindlichkeiten nach wie vor. Diese Einbehalte sind im Wesentlichen auf die ausschließliche Investition in Nordamerika zurückzuführen. Bei der derzeitigen Liquidität von rund 17,6 Mio. USD ist daher eine Ausschüttung zurzeit nicht möglich.

Im Folgenden finden Sie die Zahlen und Fakten zum 31. März 2018 zu Ihrer Information.

Stand der Auszahlung an die Anleger

Alle bislang erfolgten Auszahlungen waren zu 100% steuerfrei.

Das Auszahlungsvolumen für die Anleger seit der Kündigung der Verwaltung und Einleitung der Abwicklung liegt bisher bei rund 506 Mio. USD bzw. 45,00 USD je Anteil.

Die bisherigen Auszahlungen im Überblick

Datum	Auszahlung gesamt ¹⁾	Auszahlung je Anteil	Steuerfreier Anteil der Auszahlung
15. Dezember 2010	253 Mio. USD	22,50 USD	100%
15. Juni 2011	180 Mio. USD*	16,00 USD*	100%
30. März 2012	30 Mio. USD*	2,70 USD*	100%
27. Dezember 2017	43 Mio. USD*	3,80 USD*	100%
Gesamt	506 Mio. USD*	45,00 USD*	100%

¹⁾ Beträge gerundet, siehe Seite 19

* Substanzauszahlung inklusive Ausschüttung

Bestand der Liquidität zum 31. März 2018

Der KanAm US-grundinvest Fonds hält zum Berichtsstichtag 31. März 2018 liquide Mittel in Höhe von rund 17,6 Mio. USD.

Liquiditätswirksame Risiken aus der Bewirtschaftung des Sondervermögens waren durch die Mittel zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ge-

deckt. Von Zinsänderungsrisiken ist folglich nur noch die Liquiditätsanlage betroffen. Die Liquidität wurde im Berichtszeitraum ausschließlich in Form von Bankguthaben gehalten.

Risikoprofil

Adressenausfallrisiken: Wesentliche Adressenausfallrisiken sind das Kontrahentenrisiko und das Emittentenrisiko. Das Kontrahentenrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund des Ausfalls oder der Insolvenz von sonstigen Kontrahenten des Sondervermögens. Das Emittentenrisiko ist das Risiko des Wertverlusts oder Ausfalls einer Vermögensposition aufgrund einer sinkenden Bonität oder der Insolvenz des Emittenten der Position.

Bei der Anlage von liquiden Mitteln werden Bonitätsprüfungen durchgeführt. Im Berichtszeitraum bestand das Adressenausfallrisiko ausschließlich aus einem aus der Liquiditätsanlage resultierenden Kontrahentenrisiko.

Marktpreisrisiko: Marktpreisrisiken sind das Zinsänderungsrisiko und das Währungsrisiko. Das Zinsänderungsrisiko umfasst zinsinduzierte Risiken aus der Liquiditätsanlage.

Liquiditätsrisiko: Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die angelegten Mittel zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko wird durch die fortlaufende Überwachung der Zahlungsverpflichtungen berücksichtigt.

Operationelle Risiken: Im Rahmen des Risikomanagements werden regelmäßig Risiken bei den wesentlichen fondsbezogenen Geschäftsprozessen identifiziert und ihnen wird durch risikomindernde Maßnahmen wie z. B. Kontrolle ausgewählter Prozesse und regelmäßige Feedbackrunden entgegengewirkt. Unter operationelle Risiken fallen auch potenzielle Forderungen gegen das Sondervermögen, die sich aus der Auflösung und dem Verkauf aller Objekte ergeben. Informationen zu diesen Risiken finden Sie auf den Seiten 6 und 7 sowie in den Steuerlichen Hinweisen (Seiten 22 ff.).

Ausblick

Wir, die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA als Depotbank, verwalten das Fondsvermögen in Höhe von 17,2 Mio. USD treuhänderisch. Es setzt sich überwiegend aus 17,6 Mio. USD liquidem Vermögen zusammen. Diesen Betrag halten wir für mögliche Ansprüche, für eventuelle Gewährleistungen aus Immobilienverkäufen oder mögliche Steuerforderungen seitens der Finanzverwaltung zurück. Die Ermittlung der aus Risikosicht notwendigen Liquiditätseinbehalte und der auszahlbaren Erträge erfolgt mithilfe eines strukturierten Risikoanalyseprozesses, der die aus dem Risikoprofil resultierenden Ansprüche gegen das Sondervermögen bewertet. Nach dem Ablauf sämtlicher Fristen werden wir die Endabrechnung vornehmen und das dann verbleibende Fondsvermögen an die Anleger auszahlen.

Auch wenn wir alles daran setzen, die endgültige Abwicklung sowie Auszahlung des Fonds weiter so zügig und transparent wie möglich für alle Anleger zu gestalten, ist es unmöglich vorauszusagen, wie lange diese finale Abwicklungsarbeit exakt dauern wird. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch von einem mehrjährigen Zeitraum auszugehen, aus heutiger Sicht noch mindestens bis 2021. Auch nach dem Übergang des Verwaltungsmandates auf die Depotbank werden die Prüf- und Aufsichtskriterien hinsichtlich der Abwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds wie bisher auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften durch die BaFin überwacht.

Hamburg, 7. Juni 2018
Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO (AG & Co.)
Kommanditgesellschaft auf Aktien

gez. Joachim Olearius
Partner

Die Anleger werden auch künftig aktuell über den jeweiligen Stand der Abwicklung unterrichtet. Seit der Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens auf uns, die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA als Depotbank, werden die Jahres- und Halbjahresberichte von jährlichen Abwicklungsberichten abgelöst (Veröffentlichung bis Ende Juni), die über unsere Website und den Bundesanzeiger zugänglich sind. Die Anleger des KanAm US-grundinvest Fonds erhalten auch künftig Informationen per Newsmail. Der Anteilpreis ist ebenfalls auf unserer Website abrufbar: <https://www.mmwarburg.de/de/infos-service/fonds-unter-verwahrstelle/>.

Für den KanAm US-grundinvest Fonds wird eine aktive Abwicklungs- und Ausschüttungspolitik betrieben.

Dabei wird Liquidität nur vorgehalten und nicht ausgeschüttet, wenn sie zur Sicherstellung der Verwaltung oder aus Risikogesichtspunkten temporär – also vorübergehend – einzubehalten ist.

Aus der vorhandenen Liquidität werden zum einen Zinsen erwirtschaftet, soweit dies bei dem aktuellen Marktumfeld für sichere Geldanlagen möglich ist; hierdurch wird das Sondervermögen erhöht, zum anderen wird das Sondervermögen durch anfallende Kosten belastet und dadurch vermindert. Dies wird Auswirkungen auf den Anteilpreis nach sich ziehen.

gez. Dr. Peter Rentrop-Schmid
Partner

Zahlen und Fakten

- | | | | |
|-----------|---|-----------|---|
| 12 | Zusammengefasste Vermögensaufstellung | 21 | Vermerk des Abschlussprüfers |
| 14 | Vermögensaufstellung, Teil I | 22 | Steuerliche Hinweise |
| 14 | Vermögensaufstellung, Teil II | 23 | Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG |
| 16 | Ertrags- und Aufwandsrechnung | 27 | Einkommensteuerliche Zwischengewinne |
| 18 | Verwendungsrechnung | 27 | Immobilien- und Aktiengewinne |
| 19 | Darstellung der bisher erfolgten Auszahlungen | 28 | Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG |
| 19 | Entwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds | 31 | Entwicklung der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika |
| 20 | Entwicklung des Fondsvermögens | | |

Zusammengefasste Vermögensaufstellung zum 31. März 2018

	USD	Anteil am Fondsvermögen in %	TEUR*
I. Liquiditätsanlagen ¹⁾			
Bankguthaben	17.578.515,17	102,3	14.274,07
II. Sonstige Vermögensgegenstände ²⁾			
Zinsansprüche	53.973,01	0,3	43,83
Summe der Vermögenswerte	17.632.488,18	102,6	14.317,90
III. Verbindlichkeiten aus ²⁾			
anderen Gründen	7.213,62	0,0	5,86
IV. Rückstellungen ²⁾	443.500,00	2,6	360,13
Summe der Verbindlichkeiten und Rückstellungen	450.713,62	2,6	365,99
V. Fondsvermögen	17.181.774,56	100,0	13.951,91

* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2018: 1,00 USD = 0,81202 EUR)
Sofern eine Position ausschließlich in Fondswährung besteht, entfällt der Ausweis »davon in Fremdwährung«.

¹⁾ Siehe Vermögensaufstellung, Teil I, Seite 14

²⁾ Siehe Vermögensaufstellung, Teil II, Seite 14

Erläuterungen zur Vermögensaufstellung

Liquiditätsanlagen

Die **Liquiditätsanlagen**, bestehend aus Bankguthaben, verminderten sich im Wesentlichen aufgrund der Zwischenausschüttung am 27. Dezember 2017 in Höhe von 42,8 Mio. USD auf 17,6 Mio. USD gegenüber dem Vorjahr (59,8 Mio. USD).

Die **Bankguthaben** (17,6 Mio. USD) sind als Festgelder (14,3 Mio. USD) sowie auf laufenden Bankkonten (3,3 Mio. USD) angelegt und werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung benötigt.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die **Zinsansprüche** (0,1 Mio. USD) resultieren aus der Anlage der liquiden Mittel.

Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten aus anderen Gründen** (7 TUSD) betreffen Verbindlichkeiten aus der Abgrenzung von Vergütungsforderungen für die Abwicklung.

Rückstellungen

Die **Rückstellungen** (0,4 Mio. USD) beinhalten insbesondere Prüfungs-, Steuerberatungs- und Veröffentlichungskosten (gesamt 0,1 Mio. USD) sowie Umsatzsteuer (0,3 Mio. USD).

Fondsvermögen

Das **Fondsvermögen** beläuft sich auf 17,2 Mio. USD. Aufgrund der Abwicklung des Sondervermögens wurden Anteile weder ausgegeben noch zurückgenommen. Bei einem Anteilenumlauf von 11.257.386 Stück ergibt sich zum Stichtag ein Anteilwert von 1,52 USD.

Wertentwicklung

Der **Wert** eines Anteils am KanAm US-grundinvest Fonds veränderte sich vom 31. März 2017 bis 31. März 2018 von 5,30 USD im Wesentlichen aufgrund der Zwischenausschüttung am 27. Dezember 2017 in Höhe von 3,80 USD je Anteil auf 1,52 USD.

Damit ergab sich für den Berichtszeitraum eine Wertentwicklung von 0,4 % p.a. nach der BVI-Berechnungsmethode für in Abwicklung befindliche Offene Immobilienfonds.

Vermögensaufstellung, Teil I zum 31. März 2018

Bestand der Bankguthaben

	Bestand in USD	Anteil am Fondsvermögen in %	TEUR*
Bankguthaben (einschließlich Tages- und Termingelder)			
USD	17.578.515,17	102,3	14.274,07
Bankguthaben gesamt	17.578.515,17	102,3	14.274,07

* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2018: 1,00 USD = 0,81202 EUR)

Vermögensaufstellung, Teil II zum 31. März 2018

Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen und zusätzliche Erläuterungen

	USD	Anteil am Fondsvermögen in %	TEUR*
I. Sonstige Vermögensgegenstände			
1. Zinsansprüche	53.973,01	0,3	43,83
II. Verbindlichkeiten aus			
anderen Gründen	7.213,62	0,0	5,86
III. Rückstellungen	443.500,00	2,6	360,13
IV. Fondsvermögen	17.181.774,56	100,0	13.951,91
Anteilwert in USD			1,52
Umlaufende Anteile in Stück			11.257.386

* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2018: 1,00 USD = 0,81202 EUR)
 Sofern eine Position ausschließlich in Fondswährung besteht, entfällt der Ausweis »davon in Fremdwährung«.

Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren

1. Liquiditätsanlagen

1.1 Bankguthaben:

Bankguthaben werden zum Nennwert bewertet.

1.2 Festgelder:

Festgelder sind zum Nennwert bewertet. Sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei einer Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt, werden sie zum Verkehrswert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 InvRBV bewertet.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände werden zum aktuellen Verkehrswert angesetzt. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte.

3. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Detaillierte Angaben zu den Bewertungsverfahren finden Sie im jeweils gültigen Verkaufsprospekt.

Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 1. April 2017 bis 31. März 2018

	USD	TEUR*
I. Erträge		
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	561.671,91	456,09
2. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor QSt)	95.184,44	77,29
3. Sonstige Erträge	49.982,34	40,59
Summe der Erträge	706.838,69	573,97
II. Aufwendungen		
1. Bewirtschaftungskosten	341.269,19	277,12
a) davon sonstige Kosten	341.269,19	
2. Abwicklungsvergütung	85.908,86	69,76
3. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten (davon in Fremdwährung: 541,16 USD)	37.041,16	30,08
4. Sonstige Aufwendungen (davon in Fremdwährung: 584,95 USD)	23.265,13	18,89
Summe der Aufwendungen	487.484,34	395,85
III. Ordentliches Nettoergebnis/Ordentlicher Nettoertrag	219.354,35	178,12
IV. Ergebnis des Geschäftsjahres	219.354,35	178,12
Gesamtkostenquote		
in % des durchschnittlichen NAV (Nettofondsvolumen)		0,21 %
Transaktionskosten in USD		0,00

* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2018: 1,00 USD = 0,81202 EUR)

Sofern eine Position ausschließlich in Fondswährung besteht, entfällt der Ausweis »davon in Fremdwährung«.

Angaben zu den Kosten gemäß § 41 Absatz 2 Satz 4 sowie Absatz 4, 5 und 6 Investmentgesetz:

Der Depotbank fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Depotbank gewährt keine wiederkehrenden Vermittlungsentgelte als sogenannte »Vermittlungsfolgeprovision«.

Der KanAm US-grundinvest Fonds hält keine Investmentanteile.

Die Vertragsbedingungen des Fonds sehen keine Pauschalgebühr vor.

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Erträge

Die Zinsen aus **Liquiditätsanlagen** im In- und Ausland (0,6 Mio. USD) resultieren aus Tages- und Termingeldern.

Die **sonstigen Erträge** in Höhe von 0,1 Mio. USD resultieren aus der Auflösung von Rückstellungen.

Aufwendungen

Die **Bewirtschaftungskosten** in Höhe von 0,3 Mio. USD enthalten im Wesentlichen die Anpassung der Rückstellungen für Umsatzsteuer.

Der **Vergütungsaufwand für die Abwicklung** beträgt 0,1 Mio. USD.

Die **Prüfungs- und Veröffentlichungskosten** betragen 37 TUSD. Hierin sind sowohl die Prüfungskosten als auch die Veröffentlichungskosten für den Abwicklungsbericht enthalten.

Die **Sonstigen Aufwendungen** (23 TUSD) enthalten im Wesentlichen Steuerberatungskosten.

Ordentlicher Nettoertrag

Als Saldo der Aufwendungen und Erträge im Berichtszeitraum ergibt sich der **Ordentliche Nettoertrag** in Höhe von 0,2 Mio. USD.

Ergebnis des Geschäftsjahres

Das Ergebnis des Geschäftsjahres beläuft sich auf 0,2 Mio. USD.

Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen beträgt 0,21 %. Sie enthält die folgenden Positionen: Vergütungen für die Abwicklung sowie sonstige Aufwendungen gemäß § 12 BVB (mit Ausnahme von Transaktions- und Finanzierungskosten).

Transaktionskosten

Es fielen keine Transaktionskosten an.

Verwendungsrechnung zum 31. März 2018

	Insgesamt USD	Je Anteil USD
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	208.814,56	0,02
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	219.354,35	0,02
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	42.349.897,89	3,76
II. Zur Ausschüttung verfügbar¹⁾	42.778.066,80	3,80
III. Gesamtausschüttung		
1. Zwischenausschüttung	42.778.066,80	3,80
a) Barausschüttung	42.778.066,80	3,80

¹⁾ Siehe Erläuterungen im Bericht der Depotbank (Seiten 4f.).

Am 27. Dezember 2017 erfolgte eine Zwischenausschüttung in Höhe von 3,80 USD je Anteilschein. Gesamt wurde ein Betrag von 42.778.066,80 USD ausgeschüttet.

Es erfolgte eine Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 42.349.897,89 USD.

Es werden keine Beträge in den Vortrag auf neue Rechnung eingestellt.

Darstellung der bisher erfolgten Auszahlungen im Rahmen der eingeleiteten Auflösung des Sondervermögens

	Substanz- auszahlung ¹⁾ USD	Je Anteil USD	Ausschüttung/ Zwischen- ausschüttung USD	Je Anteil USD	Insgesamt USD	Je Anteil USD
1. Auszahlung vom 15. Dezember 2010	253.291.185,00	22,50	0,00	0,00	253.291.185,00	22,50
2. Auszahlung vom 15. Juni 2011	44.663.546,45	3,97	135.454.629,55	12,03	180.118.176,00	16,00
3. Auszahlung vom 30. März 2012	27.482.553,03	2,44	2.912.389,17	0,26	30.394.942,20	2,70
4. Auszahlung vom 27. Dezember 2017	42.588.712,45	3,78	219.354,35	0,02	42.778.066,80	3,80
Gesamtsumme	368.025.996,93	32,69	138.586.373,07	12,31	506.582.370,00	45,00

¹⁾ Investmentrechtliche Substanzauszahlung; die investmentrechtlichen steuerlichen Werte sind in den Vorjahresberichten wiedergegeben.

Entwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds

Auflegedatum: 20.05.2003	31.03.2018 in Mio. USD	31.03.2017 in Mio. USD	31.03.2016 in Mio. USD	31.03.2015 in Mio. USD
Bankguthaben	17,6	59,8	59,2	56,9
Sonstige Vermögensgegenstände	0,1	0,1	0,5	3,2
Abzüglich Verbindlichkeiten und Rückstellungen	0,5	0,2	0,2	0,5
Fondsvermögen	17,2	59,7	59,5	59,6
Anteilumlauf in Stück	11.257.386	11.257.386	11.257.386	11.257.386
Anteilwert in USD	1,52	5,30	5,28	5,29
Zwischenausschüttung je Anteil in USD am 27. Dezember 2017	3,80	–	–	–
Endausschüttung je Anteil in USD	–	–	–	–
Gesamtausschüttung für das Geschäftsjahr je Anteil in USD	3,80	–	–	–
Anlageergebnis p.a. ¹⁾	0,4 %	0,4 %	–0,2 %	–0,9 %

¹⁾ Berechnung nach BVI-Methode (siehe Seite 3)

Entwicklung des Fondsvermögens vom 1. April 2017 bis 31. März 2018

	USD	USD	TEUR*
I. Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		59.740.788,89	48.510,60
1. Zwischenausschüttung am 27. Dezember 2017		-42.778.066,80	-34.736,56
2. Ordentlicher Nettoertrag		219.354,35	178,12
3. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		-301,88	-0,25
davon Bewertungsergebnis Währungspositionen	-301,88		
II. Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		17.181.774,56	13.951,91

* Angabe zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2018: 1,00 USD = 0,81202 EUR)

Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens leitet vom Fondsvermögen des Vorjahres zum Fondsvermögen am Ende des Berichtsjahres über, erläutert also die Veränderung des Eigenkapitals der Anleger. Das Fondsvermögen des KanAm US-grundinvest Fonds verminderte sich im Wesentlichen aufgrund der erfolgten Zwischenausschüttung am 27. Dezember 2017 in Höhe von 42,8 Mio. USD auf 17,2 Mio. USD.

1. Ordentlicher Nettoertrag

Der ordentliche Nettoertrag ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich (siehe Seiten 16 f.).

2. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste

Die Nettowertveränderungen der nicht realisierten Gewinne und Verluste ergeben sich aufgrund von Währungskurschwankungen.

Vermerk des Abschlussprüfers

An die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg

Die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, hat uns beauftragt, gemäß § 44 Abs. 6 des Investmentgesetzes (InvG) den Abwicklungsbericht des Sondervermögens KanAm US-grundinvest Fonds für das Geschäftsjahr vom 1. April 2017 bis 31. März 2018 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Abwicklungsberichtes nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Abwicklungsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Abwicklungsbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse

über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Abwicklungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Abwicklungsbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Abwicklungsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

München, den 11. Juni 2018

Deutsche Baurevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dirnaichner	Cullmann
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Rechtslage bis zum 31. Dezember 2017

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen.

Da das Sondervermögen für das abgelaufene Geschäftsjahr weder steuerliche Erträge ausgeschüttet hat noch ausschüttungsgleiche Erträge vorhanden sind (siehe Mitteilungen i. S. d. § 5 Investmentsteuergesetz), wird im vorliegenden Abwicklungsbericht auf weitere Ausführungen verzichtet und insofern auf die Ausführungen im Verkaufsprospekt verwiesen.

Rechtslage ab dem 1. Januar 2018

Das Investmentsteuerreformgesetz sieht grundsätzlich vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (Dividenden / Mieten / Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden. Ferner werden nach dem Investmentsteuerreformgesetz auf Ebene des Anlegers Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen grundsätzlich steuerpflichtig sein.

Die Teilfreistellungen sollen ein Ausgleich für die Vorbelastung auf der Fondsebene sein, sodass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Zum 31. Dezember 2017 gilt unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet. Hierdurch gelten ausschüttungsgleiche Erträge zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen. Zu diesem Zeitpunkt gelten auch die Fondsanteile der Anleger als veräußert und am 1. Januar 2018 als wieder angeschafft. Ein Gewinn im Sinne des Investmentsteuerreformgesetzes aus dem fiktiven Verkauf der Anteile gilt jedoch erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile bei den Anlegern als zugeflossen.

Bzgl. weiterführender Informationen verweisen wir auf die Website des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.. Unter <https://www.bvi.de/regulierung/investmentsteuern/ueber-die-reform-2018/> steht hier u.a. die BVI-Broschüre »Investmentsteuerreform kompakt« zum Download zur Verfügung.

Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG des KanAm US-grundinvest Fonds über die Zwischenausschüttung am 27. Dezember 2017

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG		Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1) USD	entsprechende Angaben für ausschüttungs- gleiche Erträge (Nr. 2) USD	Summe USD
a)	Betrag der Ausschüttung inkl. ausl. Quellensteuer / Betrag der Thesaurierung ¹⁾	(Ausschüttung)	(Thesaurierung)	
	für Anteilscheine im Privatvermögen	3,8000	0,0000	3,8000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	3,8000	0,0000	3,8000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	3,8000	0,0000	3,8000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	3,8000	0,0000	3,8000
	(Barausschüttung)	(3,8000)		
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre ⁹⁾	0,0000		
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000		
b)	Betrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
c)	in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge in Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG ^{4),5)}	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ^{4),6)}	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG			
	für Anteilscheine im Privatvermögen ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
	davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
	für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa)	im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG			
	für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG			
	für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG			
	für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten			
	für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer (weggefallen)			
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34 c Abs. 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
	für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG		Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1) USD	entsprechende Angaben für ausschüttungs- gleiche Erträge (Nr. 2) USD	Summe USD
cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34 c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG ²⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatz: Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000	0,0000	0,0000

Erläuterungen zu den Besteuerungsgrundlagen

- Der Betrag der Ausschüttung enthält anrechenbare und abziehbare ausländische Quellensteuern.
- Der angegebene Betrag enthält die im Sinne des § 3 InvStG ermittelten steuerlichen Erträge des Sondervermögens. In diesem Betrag sind bei den Anlegern voll steuerpflichtige sowie unter § 2 Abs. 2 und 3 InvStG und unter § 4 Abs. 1 und 2 InvStG fallende Erträge enthalten. In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind hingegen nicht einbezogen.
- Mitgeteilt werden die nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Erträge.
- Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 3 Nr. 40 EStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 2 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 8b Abs. 1 KStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 1 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Die Versagung der Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG durch § 8b Abs. 5 KStG wird von § 3 Abs. 3 Nr. 4 InvStG verdrängt. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- Angegeben wird der Betrag der nach § 4 Abs. 1 InvStG von der Besteuerung freizustellenden Erträge.
- Der angegebene Betrag enthält die Abschreibungen, die in die Ermittlung im Betriebsvermögen steuerpflichtiger Erträge eingegangen sind, und die Abschreibungen, die in die Ermittlung der unter Progressionsvorbehalt steuerfreien Erträge eingegangen sind.
- Die angegebenen Beträge entsprechen der grundsätzlich anzuwendenden Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer. Im Einzelfall können sich, z. B. aufgrund von NV-Bescheinigungen, anlegerspezifische Abweichungen ergeben.

Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG des KanAm US-grundinvest Fonds über die Thesaurierung am 31. Dezember 2017

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG		Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1) USD	entsprechende Angaben für ausschüttungs- gleiche Erträge (Nr. 2) USD	Summe USD
a)	Betrag der Ausschüttung inkl. ausl. Quellensteuer / Betrag der Thesaurierung ¹⁾	(Ausschüttung)	(Thesaurierung)	
	für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	(Barausschüttung)	(0,0000)		
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre ⁹⁾	0,0000		0,0000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000		0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
c)	in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge in Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG ^{4),5)}	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ^{4),6)}	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG			
	für Anteilscheine im Privatvermögen ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
	davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
	für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa)	im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG			
	für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG			
	für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG			
	für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten			
	für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer (weggefallen)			
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34 c Abs. 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
	für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG		Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1) USD	entsprechende Angaben für ausschüttungs-gleiche Erträge (Nr. 2) USD	Summe USD
cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34 c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG ²⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatz: Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000	0,0000	0,0000

Erläuterungen zu den Besteuerungsgrundlagen

- Der Betrag der Ausschüttung enthält anrechenbare und abziehbare ausländische Quellensteuern.
- Der angegebene Betrag enthält die im Sinne des § 3 InvStG ermittelten steuerlichen Erträge des Sondervermögens. In diesem Betrag sind bei den Anlegern voll steuerpflichtige sowie unter § 2 Abs. 2 und 3 InvStG und unter § 4 Abs. 1 und 2 InvStG fallende Erträge enthalten. In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind hingegen nicht einbezogen.
- Mitgeteilt werden die nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Erträge.
- Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 3 Nr. 40 EStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 2 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgreiche Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 8b Abs. 1 KStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 1 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Die Versagung der Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG durch § 8b Abs. 5 KStG wird von § 3 Abs. 3 Nr. 4 InvStG verdrängt. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgreiche Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- Der angegebene Betrag entspricht dem nach § 8b Abs. 2 KStG freizustellenden Veräußerungsgewinn (Nettogröße). Auf diesen Betrag ist § 8b Abs. 3 KStG anzuwenden. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgreiche Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- Angegeben wird der Betrag der nach § 4 Abs. 1 InvStG von der Besteuerung freizustellenden Erträge.
- Der angegebene Betrag enthält die Abschreibungen, die in die Ermittlung im Betriebsvermögen steuerpflichtiger Erträge eingegangen sind, und die Abschreibungen, die in die Ermittlung der unter Progressionsvorbehalt steuerfreien Erträge eingegangen sind.
- Die angegebenen Beträge entsprechen der grundsätzlich anzuwendenden Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer. Im Einzelfall können sich, z. B. aufgrund von NV-Bescheinigungen, anlegerspezifische Abweichungen ergeben.

Einkommensteuerliche Zwischengewinne vom 1. April 2017 bis 31. Dezember 2017

Der einkommensteuerliche Zwischengewinn betrug vom 1. April 2017 bis 31. Dezember 2017 bewertungstaglich 0,00 USD.

Immobilien- und Aktiengewinne vom 1. April 2017 bis 31. Dezember 2017

Datum	Immobilien-gewinn in %	Aktien-gewinn I & II in %	Datum	Immobilien-gewinn in %	Aktien-gewinn I & II in %	Datum	Immobilien-gewinn in %	Aktien-gewinn I & II in %	Datum	Immobilien-gewinn in %	Aktien-gewinn I & II in %	Datum	Immobilien-gewinn in %	Aktien-gewinn I & II in %
01.04.17	-19,68	0,00	31.05.17	-19,74	0,00	26.07.17	-19,85	0,00	16.09.17	-19,83	0,00	11.11.17	-19,80	0,00
04.04.17	-19,68	0,00	01.06.17	-19,74	0,00	27.07.17	-19,85	0,00	19.09.17	-19,83	0,00	14.11.17	-19,80	0,00
05.04.17	-19,68	0,00	02.06.17	-19,74	0,00	28.07.17	-19,85	0,00	20.09.17	-19,83	0,00	15.11.17	-19,80	0,00
06.04.17	-19,68	0,00	03.06.17	-19,74	0,00	29.07.17	-19,85	0,00	21.09.17	-19,82	0,00	16.11.17	-19,80	0,00
07.04.17	-19,67	0,00	07.06.17	-19,74	0,00	01.08.17	-19,85	0,00	22.09.17	-19,82	0,00	17.11.17	-19,80	0,00
08.04.17	-19,67	0,00	08.06.17	-19,75	0,00	02.08.17	-19,85	0,00	23.09.17	-19,82	0,00	18.11.17	-19,80	0,00
11.04.17	-19,67	0,00	09.06.17	-19,75	0,00	03.08.17	-19,85	0,00	26.09.17	-19,82	0,00	21.11.17	-19,80	0,00
12.04.17	-19,67	0,00	10.06.17	-19,75	0,00	04.08.17	-19,85	0,00	27.09.17	-19,82	0,00	22.11.17	-19,80	0,00
13.04.17	-19,67	0,00	13.06.17	-19,77	0,00	05.08.17	-19,85	0,00	28.09.17	-19,82	0,00	23.11.17	-19,79	0,00
14.04.17	-19,67	0,00	14.06.17	-19,77	0,00	08.08.17	-19,85	0,00	29.09.17	-19,82	0,00	24.11.17	-19,79	0,00
19.04.17	-19,67	0,00	15.06.17	-19,77	0,00	09.08.17	-19,84	0,00	30.09.17	-19,82	0,00	25.11.17	-19,79	0,00
20.04.17	-19,67	0,00	17.06.17	-19,77	0,00	10.08.17	-19,84	0,00	03.10.17	-19,82	0,00	28.11.17	-19,79	0,00
21.04.17	-19,67	0,00	20.06.17	-19,87	0,00	11.08.17	-19,84	0,00	05.10.17	-19,82	0,00	29.11.17	-19,79	0,00
22.04.17	-19,67	0,00	21.06.17	-19,87	0,00	12.08.17	-19,84	0,00	06.10.17	-19,82	0,00	30.11.17	-19,79	0,00
25.04.17	-19,67	0,00	22.06.17	-19,87	0,00	15.08.17	-19,84	0,00	07.10.17	-19,82	0,00	01.12.17	-19,79	0,00
26.04.17	-19,67	0,00	23.06.17	-19,86	0,00	16.08.17	-19,84	0,00	10.10.17	-19,82	0,00	02.12.17	-19,79	0,00
27.04.17	-19,67	0,00	24.06.17	-19,86	0,00	17.08.17	-19,84	0,00	11.10.17	-19,82	0,00	05.12.17	-19,79	0,00
28.04.17	-19,67	0,00	27.06.17	-19,86	0,00	18.08.17	-19,84	0,00	12.10.17	-19,82	0,00	06.12.17	-19,79	0,00
29.04.17	-19,67	0,00	28.06.17	-19,86	0,00	19.08.17	-19,84	0,00	13.10.17	-19,81	0,00	07.12.17	-19,79	0,00
03.05.17	-19,66	0,00	29.06.17	-19,86	0,00	22.08.17	-19,84	0,00	14.10.17	-19,81	0,00	08.12.17	-19,79	0,00
04.05.17	-19,75	0,00	30.06.17	-19,86	0,00	23.08.17	-19,84	0,00	17.10.17	-19,81	0,00	09.12.17	-19,79	0,00
05.05.17	-19,75	0,00	01.07.17	-19,86	0,00	24.08.17	-19,84	0,00	18.10.17	-19,81	0,00	12.12.17	-19,79	0,00
06.05.17	-19,75	0,00	04.07.17	-19,86	0,00	25.08.17	-19,84	0,00	19.10.17	-19,81	0,00	13.12.17	-19,79	0,00
09.05.17	-19,75	0,00	05.07.17	-19,86	0,00	26.08.17	-19,84	0,00	20.10.17	-19,81	0,00	14.12.17	-19,79	0,00
10.05.17	-19,75	0,00	06.07.17	-19,86	0,00	29.08.17	-19,84	0,00	21.10.17	-19,81	0,00	15.12.17	-19,78	0,00
11.05.17	-19,75	0,00	07.07.17	-19,86	0,00	30.08.17	-19,83	0,00	24.10.17	-19,81	0,00	16.12.17	-19,78	0,00
12.05.17	-19,75	0,00	08.07.17	-19,86	0,00	31.08.17	-19,83	0,00	25.10.17	-19,81	0,00	19.12.17	-19,78	0,00
13.05.17	-19,75	0,00	11.07.17	-19,86	0,00	01.09.17	-19,83	0,00	26.10.17	-19,81	0,00	20.12.17	-19,78	0,00
16.05.17	-19,75	0,00	12.07.17	-19,86	0,00	02.09.17	-19,83	0,00	27.10.17	-19,81	0,00	21.12.17	-19,78	0,00
17.05.17	-19,75	0,00	13.07.17	-19,86	0,00	05.09.17	-19,83	0,00	28.10.17	-19,81	0,00	22.12.17	-19,78	0,00
18.05.17	-19,75	0,00	14.07.17	-19,86	0,00	06.09.17	-19,83	0,00	31.10.17	-19,81	0,00	23.12.17	-69,13	0,00
19.05.17	-19,75	0,00	15.07.17	-19,86	0,00	07.09.17	-19,83	0,00	02.11.17	-19,81	0,00	28.12.17	-69,15	0,00
20.05.17	-19,75	0,00	18.07.17	-19,85	0,00	08.09.17	-19,83	0,00	03.11.17	-19,80	0,00	29.12.17	-69,16	0,00
23.05.17	-19,75	0,00	19.07.17	-19,85	0,00	09.09.17	-19,83	0,00	04.11.17	-19,80	0,00	30.12.17	-69,16	0,00
24.05.17	-19,75	0,00	20.07.17	-19,85	0,00	12.09.17	-19,83	0,00	07.11.17	-19,80	0,00			
25.05.17	-19,75	0,00	21.07.17	-19,85	0,00	13.09.17	-19,83	0,00	08.11.17	-19,80	0,00			
27.05.17	-19,74	0,00	22.07.17	-19,85	0,00	14.09.17	-19,83	0,00	09.11.17	-19,80	0,00			
30.05.17	-19,74	0,00	25.07.17	-19,85	0,00	15.09.17	-19,83	0,00	10.11.17	-19,80	0,00			

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben für das Investmentvermögen KanAm US-grundinvest Fonds für den Zeitraum vom 1. April 2017 bis 31. Dezember 2017

An die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg, als verwaltende Depotbank (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für das Investmentvermögen für den genannten Zeitraum zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Rechnungslegung und den uns vorgelegten Unterlagen für den betreffenden Zeitraum. Sie besteht aus einer Überleitungsrechnung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Ziel-Investmentfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Ziel-Investmentfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unse-

re Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Rechnungslegung und der uns vorgelegten sonstigen Unterlagen. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhende Überleitungsrechnung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung, ob die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG genannten Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 InvStG), erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Ziel-Investmentfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Ziel-Investmentfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des relevanten Geschäftsjahres vorzunehmen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Untersuchungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen, auswirken kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentvermögen durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

In die Besteuerungsgrundlagen sind von der Gesellschaft errechnete Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

München, den 12. Februar 2018

Deutsche Baurevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Ulrich Stertkamp
Rechtsanwalt/Steuerberater

Claudia Keller
Steuerberaterin

Entwicklung der Wahrung der Vereinigten Staaten von Amerika im Verhaltnis zum Euro (gema § 15 Abs. 2 BVB)

Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD
03.04.17	1,0660	20.06.17	1,1157	29.08.17	1,2030	09.11.17	1,1634	23.01.18	1,2233
04.04.17	1,0647	21.06.17	1,1144	30.08.17	1,1953	10.11.17	1,1634	24.01.18	1,2344
05.04.17	1,0674	22.06.17	1,1169	31.08.17	1,1865	13.11.17	1,1646	25.01.18	1,2397
06.04.17	1,0660	23.06.17	1,1171	01.09.17	1,1918	14.11.17	1,1728	26.01.18	1,2433
07.04.17	1,0627	26.06.17	1,1182	04.09.17	1,1904	15.11.17	1,1851	29.01.18	1,2387
10.04.17	1,0575	27.06.17	1,1260	05.09.17	1,1893	16.11.17	1,1760	30.01.18	1,2431
11.04.17	1,0607	28.06.17	1,1352	06.09.17	1,1932	17.11.17	1,1790	31.01.18	1,2448
12.04.17	1,0605	29.06.17	1,1400	07.09.17	1,1976	20.11.17	1,1781	01.02.18	1,2431
13.04.17	1,0642	30.06.17	1,1397	08.09.17	1,2064	21.11.17	1,1728	02.02.18	1,2483
18.04.17	1,0660	03.07.17	1,1380	11.09.17	1,2006	22.11.17	1,1746	05.02.18	1,2453
19.04.17	1,0730	04.07.17	1,1343	12.09.17	1,1934	23.11.17	1,1841	06.02.18	1,2365
20.04.17	1,0759	05.07.17	1,1316	13.09.17	1,1980	24.11.17	1,1853	07.02.18	1,2340
21.04.17	1,0705	06.07.17	1,1360	14.09.17	1,1890	27.11.17	1,1932	08.02.18	1,2227
24.04.17	1,0853	07.07.17	1,1405	15.09.17	1,1948	28.11.17	1,1891	09.02.18	1,2230
25.04.17	1,0884	10.07.17	1,1387	18.09.17	1,1960	29.11.17	1,1838	12.02.18	1,2275
26.04.17	1,0886	11.07.17	1,1389	19.09.17	1,1984	30.11.17	1,1842	13.02.18	1,2335
27.04.17	1,0893	12.07.17	1,1458	20.09.17	1,2000	01.12.17	1,1895	14.02.18	1,2337
28.04.17	1,0934	13.07.17	1,1394	21.09.17	1,1900	04.12.17	1,1852	15.02.18	1,2477
02.05.17	1,0920	14.07.17	1,1418	22.09.17	1,1969	05.12.17	1,1870	16.02.18	1,2486
03.05.17	1,0915	17.07.17	1,1465	25.09.17	1,1869	06.12.17	1,1815	19.02.18	1,2427
04.05.17	1,0935	18.07.17	1,1553	26.09.17	1,1785	07.12.17	1,1794	20.02.18	1,2354
05.05.17	1,0953	19.07.17	1,1530	27.09.17	1,1738	08.12.17	1,1742	21.02.18	1,2310
08.05.17	1,0945	20.07.17	1,1500	28.09.17	1,1772	11.12.17	1,1798	22.02.18	1,2293
09.05.17	1,0890	21.07.17	1,1638	29.09.17	1,1808	12.12.17	1,1770	23.02.18	1,2299
10.05.17	1,0876	24.07.17	1,1643	02.10.17	1,1740	13.12.17	1,1734	26.02.18	1,2342
11.05.17	1,0864	25.07.17	1,1645	04.10.17	1,1779	14.12.17	1,1821	27.02.18	1,2311
12.05.17	1,0869	26.07.17	1,1646	05.10.17	1,1741	15.12.17	1,1803	28.02.18	1,2212
15.05.17	1,0961	27.07.17	1,1710	06.10.17	1,1714	18.12.17	1,1798	01.03.18	1,2180
16.05.17	1,1048	28.07.17	1,1711	09.10.17	1,1748	19.12.17	1,1814	02.03.18	1,2298
17.05.17	1,1115	31.07.17	1,1735	10.10.17	1,1785	20.12.17	1,1843	05.03.18	1,2305
18.05.17	1,1140	01.08.17	1,1817	11.10.17	1,1822	21.12.17	1,1873	06.03.18	1,2400
19.05.17	1,1155	02.08.17	1,1840	12.10.17	1,1858	22.12.17	1,1847	07.03.18	1,2400
22.05.17	1,1225	03.08.17	1,1831	13.10.17	1,1831	27.12.17	1,1897	08.03.18	1,2382
23.05.17	1,1244	04.08.17	1,1866	16.10.17	1,1796	28.12.17	1,1930	09.03.18	1,2293
24.05.17	1,1185	07.08.17	1,1794	17.10.17	1,1755	29.12.17	1,1981	12.03.18	1,2288
26.05.17	1,1225	08.08.17	1,1810	18.10.17	1,1757	02.01.18	1,2066	13.03.18	1,2333
29.05.17	1,1190	09.08.17	1,1732	19.10.17	1,1818	03.01.18	1,2010	14.03.18	1,2373
30.05.17	1,1148	10.08.17	1,1720	20.10.17	1,1800	04.01.18	1,2067	15.03.18	1,2344
31.05.17	1,1206	11.08.17	1,1756	23.10.17	1,1739	05.01.18	1,2048	16.03.18	1,2332
01.06.17	1,1232	14.08.17	1,1794	24.10.17	1,1765	08.01.18	1,1981	19.03.18	1,2280
02.06.17	1,1222	15.08.17	1,1754	25.10.17	1,1780	09.01.18	1,1924	20.03.18	1,2290
06.06.17	1,1244	16.08.17	1,1698	26.10.17	1,1818	10.01.18	1,2011	21.03.18	1,2268
07.06.17	1,1215	17.08.17	1,1692	27.10.17	1,1621	11.01.18	1,1949	22.03.18	1,2316
08.06.17	1,1240	18.08.17	1,1752	30.10.17	1,1626	12.01.18	1,2120	23.03.18	1,2349
09.06.17	1,1185	21.08.17	1,1762	01.11.17	1,1642	15.01.18	1,2250	26.03.18	1,2400
12.06.17	1,1219	22.08.17	1,1759	02.11.17	1,1657	16.01.18	1,2220	27.03.18	1,2413
13.06.17	1,1211	23.08.17	1,1786	03.11.17	1,1650	17.01.18	1,2213	28.03.18	1,2385
14.06.17	1,1200	24.08.17	1,1796	06.11.17	1,1597	18.01.18	1,2245	29.03.18	1,2315
16.06.17	1,1173	25.08.17	1,1822	07.11.17	1,1574	19.01.18	1,2262		
19.06.17	1,1200	28.08.17	1,1940	08.11.17	1,1592	22.01.18	1,2248		

KanAm US-grundinvest Fonds

unter der Verwaltung der Depotbank

M.M.Warburg & CO (AG & Co.)

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Ferdinandstraße 75

20095 Hamburg

Tel. +49-40-32 82 0

Fax +49-40-3618 10 00

www.mmwarburg.de